

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 251. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. April 2011

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 11431

- 11431 Lynch-Syndrom (Hereditäres non-polypöses kolorektales Karzinom, HNPCC)
– weitergehende Untersuchung bei Vorliegen einer Mikrosatelliteninstabilität entsprechend der Gebührenordnungsposition 11430 oder einer Expressionsminderung eines Gens (MLH1, PMS2, MSH2 oder MSH6) um mehr als 50% im Tumormaterial

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung auf Deletionen und Mutationen der Gene MLH1 und PMS2 oder MSH2 und MSH6 in der Keimbahn bei vorbekannter Mikrosatelliteninstabilität oder Expressionsminderung eines Gens im Tumormaterial des Versicherten oder des Indexpatienten,

einmal im Krankheitsfall

109305 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 11431 ist im Krankheitsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 11432 berechnungsfähig.

Teil B

mit Wirkung zum 1. Juli 2011

Änderung der Nrn. 9 und 11 in der Präambel des Kapitels 19

9. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.3.

Bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik gemäß § 135 Abs. 2 SGB V ist von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungsposition berechnungsfähig: Gebührenordnungsposition 11430.

11. Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19315 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening gemäß §135 Abs. 2 SGB V voraus.
Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 11430 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.